

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2105

Teilrevision der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. September 2011); Stellungnahme zu Handen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates

1. Ausgangslage

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschloss am 12. September 2012 eine Teilrevision der Statuten. Anlass zu dieser Revision gaben insbesondere Anpassungen an zwingendes Bundesrecht. Überdies hat ein Vergleich mit anderen Pensionskassen gezeigt, dass das Leistungsangebot der Kantonalen Pensionskasse Solothurn in einzelnen Bereichen weniger umfassend ist. Daher sieht die Statutenrevision zusätzlich gewisse Leistungserweiterungen vor. Gleichzeitig sollen die aktuellen Umwandlungssätze angemessen reduziert werden, weil diese namentlich aufgrund der steigenden Lebenserwartung zu hoch sind. Dies führt zu jährlichen Verlusten von zurzeit über 8 Mio. Franken und gefährdet somit das finanzielle Gleichgewicht der Kasse weiter. Schliesslich sind Anpassungen vorgesehen, die administrative Vereinfachungen sowie redaktionelle Bereinigungen ermöglichen.

2. Erwägungen

Der vorliegende Revisionsentwurf wird begrüsst, da er einen ausgewogenen Kompromiss darstellt. Die Arbeitnehmenden erhalten durch die Senkung des Umwandlungssatzes zwar eine tiefere Altersrente. Dadurch werden jedoch nicht nur die Pensionierungsverluste innert einer für alle Beteiligten angemessenen Frist von fünf Jahren reduziert, sondern ebenfalls die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Kantonsebene umgesetzt. Im Gegenzug wird das Leistungsangebot der Kantonalen Pensionskasse Solothurn aber auch attraktiv zugunsten der Versicherten erweitert. Zu erwähnen ist der Vorbezug oder die Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu Zwecken der Wohneigentumsförderung neu bis zum 62. Altersjahr (bisher bis zum 55. Altersjahr); die Angleichung der Rechtsstellung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner oder Partnerinnen an diejenige der Witwer und Witwen; die Aufhebung der Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten auf bestimmte Zeitpunkte; die Einführung eines Todesfallkapitals; die Einführung einer Lebenspartnerrente.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 Absatz 5 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG)¹

Der Regierungsrat beantragt der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und dem Kantonsrat, der Teilrevision der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. September 2011) zuzustimmen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Botschaft und Entwurf der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn an die Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und an den Kantonsrat von Solothurn zur Genehmigung der Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse (Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. September 2011)

Verteiler

Finanzdepartement
Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn (2)
Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (16, Spedition durch Direktion PKSO)
Delegiertenversammlung (100, Spedition durch Direktion PKSO)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (Versand durch Direktion PKSO)
Kantonsrat
Staatskanzlei
Finanzkommission
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentsdienste

¹ BGS 122.111.